

2. **Beschlüsse** können während des gesamten Strafverfahrens ergehen. Sie haben grundsätzlich keinen so weittragenden Inhalt und keine so ausgedehnte Wirkung wie Urteile, weil sie i. d. R. Einzelfragen betreffen und zeitlich beschränkte Wirkung haben (Ausnahmen sind z. B. ein Einstellungsbeschluß oder ein Strafbefehl). Beschlüsse können z. B. Entscheidungen über eine einzelne Prozeßhandlung sein, sie können das gerichtliche Verfahren erster oder zweiter Instanz fördern, das gerichtliche Verfahren aber auch insgesamt beenden. In der Regel geht dem Beschluß keine Hauptverhandlung voraus; jedoch wird eine Reihe von Beschlüssen in einer Hauptverhandlung oder einer mündlichen Verhandlung erlassen. Beschlüsse unterliegen nicht so strengen Formanforderungen wie Urteile, und sie müssen auch nicht in allen Fällen mit Gründen versehen werden (vgl. § 182 Abs. 1). Mit Ausnahme der unanfechtbaren Beschlüsse (vgl. § 195 Abs. 1, Anm. 1.4. und 3.1. zu § 305 oder auch § 197 Abs. 3 Satz 2, § 277 Abs. 4) sind sie leichter abzuändern oder aufzuheben als ein Urteil. Beschlüsse können auch gegenstandslos werden (z. B. der Beschluß eines BG gern. § 293 Abs. 3 nach Kassation des ihm zugrunde liegenden Urteils erster Instanz durch das OG). Die besondere Bezeichnung einiger Beschlüsse (z. B. als Arrestbefehl [vgl. § 120 Abs. 5] oder

als Haftbefehl [vgl. § 124] oder als richterliche Bestätigung von Beschlagnahmen [vgl. § 121]) ändert für diese Entscheidungen nichts an ihrem Beschlußcharakter. Der gerichtliche Strafbefehl (vgl. § 272) ist der Form nach ein Beschluß; wird er rechtskräftig, wirkt er wie ein rechtskräftiges Urteil (vgl. PrBOG vom 8.4. 1981; Lehmann/Munkwitz, NJ, 1973/7, S. 205).

3. **Keine rechtsprechenden Entscheidungen** i. S. dieser Bestimmung und damit nicht anfechtbar sind Maßnahmen zur Erhöhung der Wirksamkeit des Strafverfahrens (z. B. die durch Beschluß geübte Gerichtskritik [vgl. §§ 19, 20] oder die Festlegung von Maßnahmen zur Auswertung des Verfahrens [vgl. § 256]) sowie prozeßleitende oder technisch-organisatorische Verfügungen während des gerichtlichen Verfahrens (z. B. Bestimmung von Termin und Ort der Hauptverhandlung [vgl. § 201 Abs. 1] oder Ladungen und Benachrichtigungen [vgl. § 202]).

4. **Zur Beurkundung von Entscheidungen** vgl. § 253 Abs. 2 Satz 2. Außerhalb der Hauptverhandlung erlassene Beschlüsse werden durch ihre Niederschrift beurkundet und zu den Akten genommen. Zur Bekanntmachung von Beschlüssen vgl. § 184.

§177

Anhörung der Beteiligten

Beschlüsse werden, wenn sie im Laufe einer Hauptverhandlung ergehen, nach Anhörung der Beteiligten, wenn sie außerhalb der Hauptverhandlung ergehen, nach schriftlicher oder mündlicher Erklärung des Staatsanwalts erlassen. Dies gilt nicht für Kritikbeschlüsse nach den §§ 19 und 20.

1. **Anhören im Laufe der Hauptverhandlung** bedeutet, daß das Gericht den von dem zu fassenden Beschluß sachlich betroffenen Beteiligten Gelegenheit gibt, sich zu den Fragen zu äußern, die Gegenstand des zu erlassenden Beschlusses sind. Das Gericht muß den Beteiligten mitteilen und erläutern, um welche Entscheidung es geht, damit diese sich sachgemäß dazu äußern können.

Hinsichtlich des Angeklagten, des Geschädigten usw. (nicht hinsichtlich des Staatsanwalts) gehört das zur Verwirklichung ihres Rechts auf Belehrung (vgl. § 15 Abs. 2, § 17 Abs. 3). Eine Anhörung der Beteiligten bei der Vorbereitung einer Beschlußfassung kann dann erneut erforderlich werden, wenn

sich vor Beschlußfassung neue Gesichtspunkte ergeben, auf die sich die Anhörung noch nicht bezog.

2. **Anhörung des Staatsanwalts außerhalb der Hauptverhandlung:** Steht eine Beschlußfassung bevor und hat der Staatsanwalt nicht schon von sich aus in einer verbindlichen Form (durch schriftlich oder mündliche Erklärung) zum Beschlußgegenstand Stellung genommen, so muß das Gericht in jedem Fall die staatsanwaltschaftliche Erklärung (ggf. durch Aktenvorlage) herbeiführen. Das gilt für alle Stadien des Verfahrens (vgl. Anm. 2.1. zu § 1).

3. **Kritikbeschlüsse** (vgl. Anm. 2.1. und 2.2. zu § 19)